

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT
UND WIRTSCHAFT

eingelangt am: 12/7/2023

Registerzahl KV 436/2023

2023

Kasterzahl VII/36/4

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie,
Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie
und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund,
Gewerkschaft PRO-GE

I - Geltungsbereich

- Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen und selbständigen Betriebsabteilungen der **Lederwaren- und Kofferindustrie** innerhalb des Fachverbandes der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie, einschließlich der diesem Verband angehörigen Firmen der Ledertreibriemen- und techn. Lederartikelindustrie sowie der Handschuhindustrie.
- Persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen einschließlich der gewerblichen Lehrlinge.

II - Neufestsetzung des Lohntarifs

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und die Lehrlingseinkommenssätze werden laut Lohntarif, der verbindliche Anlage zu diesem Kollektivvertrag ist, per 1. Juni 2023 neu festgesetzt.

III - Erhöhung der Ist-Löhne

Die vor dem 1. Juni 2023 bestehende Überzahlung ist, wie folgt, aufrecht zu erhalten:
Es ist die vor dem 1. Juni 2023 bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Monatsverdienst (Ist-Lohn) und dem Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe zu ermitteln und per 1. Juni 2023 zum neuen Kollektivvertragslohn dazuzurechnen = neuer Ist-Lohn.

IV - Erhöhung der Akkordlöhne, akkordähnlichen Prämien und sonstigen variablen Prämien sowie allfälliger Zulagen

Die vor dem 1. Juni 2023 bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten Akkorddurchschnittsverdienst und dem Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe bleibt mit Geltungsbeginn dieses Kollektivvertrages unter Anwendung folgender Berechnung aufrecht:

- 1) Zur Erhöhung der Akkorde ist der Akkorddurchschnittsverdienst pro Stunde vor dem 1. Juni 2023 aus dem Akkorddurchschnittsverdienst der Lohngruppe der letzten voll bezahlten 13 Wochen (bei Monatslöhner/innen der letzten 3 Monate) zu ermitteln und die betragsmäßige Differenz zum Kollektivvertragslohn der jeweils entsprechenden Lohngruppe festzustellen. Danach sind die betrieblichen Akkordgrundlagen so anzuheben, dass ab 1. Juni 2023 der neue Akkorddurchschnittsverdienst pro Stunde der bisherigen betraglichen Differenz zum jeweiligen neuen Kollektivvertragslohn entspricht.
- 2) Nach Durchführung der Erhöhung gemäß Abs.1 ist zu überprüfen, ob der so erhöhte bisherige Akkorddurchschnittsverdienst der Lohngruppe den Bedingungen des § 7 Abs. 6 des Rahmenkollektivvertrages entspricht, d.h. dass er 20 % über dem neuen Kollektivvertragslohn liegt. Ist dies nicht der Fall, ist er so zu verändern, dass er den Bestimmungen des § 7 Abs. 6 ff entspricht.
- 3) Die Regelung des Abs. 1 und 2 ist für akkordähnliche Prämien im Sinne des § 7 Abs. 2 des Rahmenkollektivvertrages sinngemäß anzuwenden. Für Gruppenprämien im Sinne des § 9 ist Abs. 1

und 2 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass anstelle der Lohngruppe die Arbeitsgruppe im Sinne des § 9 Rahmenkollektivvertrag tritt.

Führt die Anwendung der neuen Kollektivvertragslöhne zu einer stärkeren Anhebung der Prämien-durchschnittsverdienste als in Punkt 1 vorgesehen (z.B. stärkere Anhebung der Prämienrundlöhne) sind die Prämienregelungen so abzuändern, dass die Auswirkung nicht über die Ermittlung des Abs. 1 hinausgeht.

4) Die Erhöhung bei sonstigen variablen Leistungsprämien ist unter sinngemäßer Anwendung des Abs. 1 und des Abs. 3, zweiter Satz vorzunehmen.

5) Allfällige Zulagen sind per 1. Juni 2023 um 10,1 % zu erhöhen.

V. Änderungen des Rahmenkollektivvertrages in der Fassung vom 1. Juni 2019

§ 2 (13) wird ab 1. Juni 2023 durch folgenden Text ersetzt:

Der 24. und 31. Dezember sind arbeitsfrei. Die dadurch ausfallende Normalarbeitszeit ist mit dem Stundenlohn bzw. bei Stück-, Akkord- oder Prämienarbeiter/innen mit dem Durchschnittsverdienst zu bezahlen.

VI. - Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juni 2023 in Kraft.

Kundgemacht auf der Verlautbarungs- und
Informationsplattform des Bundes

19. JULI 2023

am:

HINTERLEGUNG DURCHGEFÜHRT

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT
UND WIRTSCHAFT

19. JULI 2023

Wien, am:

Wien, am 17. Mai 2023

FACHVERBAND TEXTIL-BEKLEIDUNG-SCHUH-LEDER
Berufsgruppe der Schuh- und Lederwarenindustrie

Der Obmann:


Ing. Manfred Kern



Die Geschäftsführerin:


Mag. Eva Maria Strasser

Berufsgruppe Schuh- und Lederwarenindustrie

Der Berufsgruppenvorsitzende:


Komm. Rat. Joseph Lorenz

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,
Gewerkschaft PRO-GE

Der Bundesvorsitzende:


Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:


Peter Schreinbach



Der Sekretär


Gerald Cuny-Kreuzer

L o h n t a r i f a b 1. J u n i 2 0 2 3

für alle Arbeiter und Arbeiterinnen in der
Lederwaren- und Kofferindustrie, einschließlich der
Ledertreibriemen-, techn. Lederartikel- und Handschuhindustrie

	Kollektivvertraglicher Monatslohn in Euro
Lohngruppe I Qualifizierte FacharbeiterInnen	1.876,00
Lohngruppe II FacharbeiterIn	1.855,00
Lohngruppe III Feinsteppen, Kedern, Stanzen	1.834,00
Lohngruppe IV ArbeitnehmerInnen mit anderen Tätigkeiten	1.827,00

Lehrlingseinkommenssätze ab 1. Juni 2023

1. Lehrjahr monatlich **Euro 661,00**
2. Lehrjahr monatlich **Euro 802,00**
3. Lehrjahr monatlich **Euro 1.011,00**
4. Lehrjahr monatlich **Euro 1.295,00**